

# Allgemeine Marktbedingungen (AMB)

## Marktfahrer

Die Allgemeinen Marktbedingungen für Marktfahrer sind zwingender Bestandteil des Vertrages für Marktfahrer.

### 5. Vertragsbedingungen – Veranstalter

#### 5.1 Allgemein

Der Mittelalterverein Bern als Veranstalter des Mittelaltermarktes Kiesen ist bestrebt, einen Markt auf hohem Niveau mit vielen Erlebnismöglichkeiten für das Publikum zu bieten. Wir gehen auf Wünsche, Anliegen und Kritik von den Marktfahrern soweit als möglich ein und berücksichtigen diese.

#### 5.2 Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, den Mittelaltermarkt ausreichend in Social Media, auf der Webseite, in Zeitungen, an anderen Anlässen und Veranstaltungen zu bewerben.

#### 5.3 Information

Der Veranstalter informiert die Marktfahrer frühzeitig über allfällige Änderungen und Anpassungen und kann die Aufsetzung eines neuen Vertrages verlangen.

#### 5.4 Konkurrenz

Der Veranstalter ist bestrebt, eine zu hohe Konkurrenz am Mittelaltermarkt Kiesen durch zu viele Anbieter der gleichen Waren zu vermeiden.

#### 5.5 Durchführung

Der Veranstalter wird den Markt ausser bei Sturm oder anderen unnatürlichen, bedrohlichen Zuständen durchführen. Der Veranstalter behält sich vor, die Durchführung des Marktes bis Ende Juni 2017 abzusagen.

### 6. Vertragsbedingungen – Marktfahrer

#### 6.1 Allgemein

Die Marktfahrer sind bei der Gestaltung der Preise frei. Die Marktfahrer dürfen in eigener Sache am Stand Werbung mit Flyern und Visitenkarten machen. Die Marktfahrer dürfen abgefüllte Getränke und Verpflegung verkaufen und zur Degustation anbieten. Das Recht auf die Verpflegung und Bewirtung der Marktbesuchenden ist dem Veranstalter vorbehalten.

#### 6.2 Standgebühr und weiterführende Kosten

Marktfahrer haben eine einmalige Standgebühr von Fr. 150.- für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühr ist bis am Markttag bar zu bezahlen.

Benötigtes Holz und Stroh, sowie Wasser können auf Wunsch vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Strohballen können gegen ein Depot von 5 Franken bezogen werden.

### 6.3 Marktstand

Der Marktstand des Marktfahrers muss ausschliesslich aus Metall, Holz und Naturplanen bestehen – andere Teile des Marktstandes müssen verdeckt werden. Zeituntypische Gegenstände wie z.B. Handy, Plastikbehältnisse, Zeitschriften, etc. müssen während den Marktzeiten verdeckt aufbewahrt werden.

### 6.4 Kleidung

Der Marktfahrer wird gebeten, möglichst in mittelalterlicher Kleidung am Markt zu erscheinen. In Zweifelsfällen können Sie gerne beim Veranstalter nachfragen.

### 6.5 Sicherheit, Vorschriften und Versicherung

Die Brandschutzvorschriften sind bei offenem Feuer (Kerzen, Fackeln, Lampen, etc.) dringend einzuhalten. Es **MUSS** eine Löschdecke und/oder Feuerlöscher in Reichweite sein.

- Die Anfahrtswege für Rettungs- und Löschfahrzeuge sind frei zu halten.
- Der Marktfahrer ist für die Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten selber verantwortlich. Der Veranstalter kann für allfällige Schäden nicht haftbar gemacht werden.
- Das schweizerische Waffengesetz ist einzuhalten. Gewerbe genehmigungen sind für allfällige Kontrollen bereitzuhalten.
- Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

### 6.6 Standplatzbezug

Der definitive Standplatz erhält der Marktfahrer vor Ort. Der Aufbau muss bis zur Markteröffnung abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge müssen bis 1 Stunde vor Markteröffnung vom Gelände entfernt werden. Im Anschluss erfolgt eine Platzbesichtigung und Standabnahme durch den Veranstalter.

### 6.7 Offizielle Zeiten

|                                 |         |           |                    |
|---------------------------------|---------|-----------|--------------------|
| <i>Öffnungszeiten Spektakel</i> | Samstag | 26.8.2017 | 10.00-01.00        |
|                                 | Sonntag | 27.8.2017 | 10.00-18.00        |
| <i>Öffnungszeiten Markt</i>     | Samstag | 26.8.2017 | 10.00-22.00        |
|                                 | Sonntag | 27.8.2017 | 10.00-18.00        |
| <i>Aufbauzeiten</i>             | Freitag | 25.8.2017 | ab 15.00 bis 21.00 |
|                                 | Samstag | 26.8.2017 | ab 06.00 bis 09.00 |
| <i>Abbauzeiten</i>              | Sonntag | 27.8.2017 | ab 18.30 bis 22.00 |
|                                 | Montag  | 28.8.2017 | ab 06.00 bis 12.00 |

## 6.8 Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen während der angegebenen Auf- und Abbauzeiten auf dem Gelände stehen. Während der Marktzeiten ist es untersagt, mit Fahrzeugen auf das Gelände zu fahren. Waren können gerne in passenden Kisten und Behältern transportiert werden.

## 6.9 Waren

Bitte verkaufen Sie nur die in diesem Vertrag angegebenen Waren. Wenn Sie nachträglich das Angebot erweitern, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

## 6.10 Abfall und Platzabgabe

Wir bitten die Marktfahrer, den Standplatz und die Gasse davor vor Unrat zu befreien und diesen zu entsorgen. Jeder Marktfahrer ist beim Verlassen seines Standplatzes dazu verpflichtet, den Platz so zu verlassen, wie er ihn angetroffen hat.

## 6.11 Zusammenarbeit

Der Marktfahrer ist bemüht um eine reibungslose Zusammenarbeit und hält sich während der Marktzeiten an die Anweisungen des Veranstalters.

# 7. Verletzung der Vertragsbedingungen

## 7.1 Abmeldung

Beide Vertragspartner haben das Recht von diesem Vertrag durch eine schriftliche oder mündliche Absage zurück zu treten. Für beide Vertragspartner gilt folgende Konventionalstrafe bei einer Absage:

| Datum  | Konventionalstrafe |
|--|--------------------|
| Früher als 60 Tage vor dem vereinbarten Termin | keine              |
| 59 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin     | 100 CHF            |
| 9 Tage und weniger vor dem vereinbarten Termin | 200 CHF            |

## 7.2 Fälligkeit

Die Konventionalstrafe wird am Marktdatum fällig.

## 7.3 Ausnahmeregelung

Bei höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Ausfall, bzw. Krankheiten, Todesfällen oder Unfällen, technischen Defekten und sonstigen vom Veranstalter und dem Marktfahrer nicht verursachten Umständen, die eine Teilnahme am Markt unmöglich machen oder übermässig erschweren, erlischt dieser Vertrag gegenstandslos. Beide Vertragspartner tragen in diesem Fall die ihnen entstandenen Kosten selber.

## 7.4 Vertragsverletzung

Im Falle einer Vertragsverletzung, die zu direkten oder indirekten Kosten für einen Vertragspartner führen, können die dadurch entstandenen Kosten auf den anderen Vertragspartner abgewälzt werden.

## 7.5 Gericht

Im Falle einer Vertragsverletzung kann ein Gericht aufgesucht werden. Gerichtsstand ist Thun.